



Richtlinien

der IG Quaff – Hybeda GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- Teilnahme am AUSTROMAX-Hybridzucht-Programm
- Einheitliche Kennzeichnung durch Ohrmarke IGQ im rechten Ohr
- Teilnahme am Sauenplaner (db-Planer)

2. Qualitätskriterien

2.1. Gesundheitsstatus

- Mitgliedschaft beim TGD.
- Die Ferkel müssen bei der Übernahme gesund sein.
- Entwurmt und frei von Räude.
- Gegen Mycoplasmen und Circoviren schutzgeimpft
- Teilnahme am PRRS-Gesundheitsprogramm des TGD.
- Klinische Freiheit von Schnüffelkrankheit.

2.2. Sonstiges

- Schwänze kupiert (max. 7 cm lang)
- Maximales Alter 13 Wochen (d.h. mit 13 Wochen mindestens 31 kg)
- Einzelferkel müssen mind. 29 kg wiegen.
- Ferkel, die dem Aussehen nach nicht einem Qualitätsferkel entsprechen, werden nicht übernommen, bzw. als Spanferkel vermarktet.

3. Verkaufsbestimmungen

3.1. Preis

Der wöchentlich ausgehandelte Ferkelpreis ist für Mitgliedsbetriebe der IG Quaff verbindlich und wird in Anlehnung an den Ö-HYB-Preis festgesetzt.

Für Nichtmitglieder wird der Nicht-ÖHYB-Preis als Grundlage herangezogen.

3.2. Gewichtsbereiche beim Verkauf

Voller Ferkelpreis bis 25 kg beim Ab-Hof-Verkauf und auf Übernahmestellen.

€ 1,10 Übergewichtspreis von 25 kg bis einschließlich 31 kg,
ab 31 kg keine Bezahlung mehr.

Als Vermittlungsgebühr werden pro vermitteltem Ferkel € 2,50 für Mitglieder bzw. € 3,10 für Nichtmitglieder in Abzug gebracht.

Bei Vermittlung über die Sammelstelle werden zusätzlich 0,70 € pro Stück für Tierarzt- und Verladekosten verrechnet.

4. Gewährleistungsbestimmungen

4.1. Verendung am Transport

Verendet ein Ferkel am Transport, so hat der Verkäufer 2/3 der Ferkelkosten zu tragen.

4.2. Verendung innerhalb 24 Stunden

Verendet ein Ferkel nach dem Transport innerhalb 24 Stunden, so hat der Verkäufer 100 % der Ferkelkosten zu tragen.

4.3. Verendung bis zum 3. Tag

Verendet ein Ferkel nach dem Transport bis einschließlich am dritten Tag, so hat der Verkäufer 50 % der Ferkelkosten zu tragen.

4.4. Kümmerer

Bleiben Ferkel im Wachstum augenscheinlich zurück, so hat dies der Mäster innerhalb 4 Wochen nach Lieferung zu melden, und der Verkäufer hat 50 % der Ferkelkosten zu tragen. Bei Bedarf kann ein Mitarbeiter der Hybeda GmbH diese Ferkel besichtigen.

4.5. Meldung

In jedem Fall muss der Mäster unverzüglich mit der Geschäftsstelle Kontakt aufnehmen und die Ohrmarke aufbewahren. Der TKV-Schein ist der Hybeda GmbH zu übermitteln. Die Geschäftsstelle verständigt dann sofort den Ferkelerzeuger.

4.6. Reklamationen

Reklamationen müssen innerhalb einer Woche nach dem Einstellen durch den Betreuungstierarzt an die Hybeda GmbH gemeldet werden. Ein unabhängiges Schiedsgericht wird die Verschuldensfrage fachlich abklären.

4.7. Vergütung

Eine Vergütung der Beanstandung ist nur bei Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung möglich.

4.8. Binneneberregelung

Bei Binnenebern ist nach Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung und der Schlachtabrechnung der gesamte Schlachtkörperwert zu ersetzen.

5. Sanktionen

5.1. Verwarnung

Bei Nichteinhalten der Qualitätskriterien wird eine Verwarnung ausgesprochen und die Ferkel als Spanferkel vermarktet.

5.2. Wiederholt auftretende Probleme

Bei wiederholt auftretenden Problemen (Gewicht, Alter, Gesundheit) ist mit einem Ausschluss von der Ferkelvermittlung zu rechnen.

5.3. Schutzimpfungen

Bei unsachgemäßer Durchführung der vorgeschriebenen Schutzimpfungen (Mycoplasmen-, Circoviren- bzw. PRRS-Schutzimpfung) oder lückenhafter Dokumentation am Betrieb muss mit einem Lieferverbot von mindestens 12 Wochen oder einem Ausschluss aus dem Qualitätsprogramm der IG Quaff – Hybeda GmbH gerechnet werden. (Rückvergütung der Impfkosten für ein halbes Jahr)